

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.034.566

Wien, 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9311/J vom 14. Jänner 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass sich die Bundesregierung zu ihrem Regierungsprogramm 2020 – 2024 und den darin gesetzten Vorhaben bekennt und das Ziel verfolgt, die verankerten Maßnahmen bis zum Ende der Legislaturperiode abzuarbeiten.

Die letzten beiden Jahre waren vor allem von der COVID-19-Pandemie und der Reaktion auf deren Auswirkungen geprägt. Auch im Bereich des Abgabenrechts wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Menschen und Unternehmen in Österreich bestmöglich in der Krise zu unterstützen und zu entlasten und die Folgen der Krise bestmöglich abzumildern. Neben mehreren Gesetzen, die spezifisch Corona-Maßnahmen betrafen, wurden im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und im COVID-19-Steuermaßnahmengesetz bereits Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern gesetzt.

Nun liegt der Fokus darauf, Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft weiter zu entlasten, Anreize für umweltfreundliches Verhalten zu setzen und den Standort Österreich nachhaltig zu stärken. Diese Ziele werden mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 erreicht.

Zu den Fragen betreffend Zuständigkeiten (jeweils lit. c der Fragen):

Zuständig für die Erarbeitung von steuerrechtlichen Maßnahmen ist zunächst die entsprechende Fachsektion (Sektion IV – Steuerrecht und Steuerpolitik) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) in Abstimmung mit anderen (potenziell) betroffenen Sektionen. Für organisatorische und IT-Belange werden beispielsweise die Sektion I, bei budgetären Implikationen die Sektion II und bei Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und wirtschaftspolitischen Fragestellungen die Sektion III im BMF eingebunden. Die fachliche und politische Abstimmung mit anderen Ministerien erfolgt bei ressortübergreifenden Themen mit den jeweils zuständigen Stellen (fachliche Abstimmung auf Beamtenebene mit der jeweiligen Fachabteilung, politische Abstimmung auf Ebene der Kabinette) wie beispielsweise mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) beim Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022.

Zu 1.:

Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I wird ab 2022 der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag von derzeit 13 % auf 15 % angehoben. Als weitere investitionsfördernde Maßnahme wird der (ökologische) Investitionsfreibetrag ab 2023 eingeführt. Dabei können bis zu 15 % der (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Weitere investitionsfördernde Maßnahmen – die bereits umgesetzt wurden – sind die degressive Absetzung für Abnutzung/AfA (und die Verlängerung ihrer unabhängig vom UGB bestehenden Möglichkeit der Geltendmachung) sowie die beschleunigte Gebäude-AfA. Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 sieht außerdem die Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro vor.

Zu 2.:

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I wird der Körperschaftsteuersatz stufenweise im Jahr 2023 auf 24 % bzw. ab dem Jahr 2024 auf 23 % gesenkt.

Zu 3.:

Im Rahmen der Green Finance Agenda werden Konzepte bezüglich einer Kapitalertragsteuer (KESt)-Befreiung im Bereich der ökologischen Veranlagung von Expertinnen und Experten des BMF und des BMK erarbeitet werden.

Zu 4., 7., 11., 17. und 18.:

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen und festgehalten, dass den abgabenrechtlichen Corona-Maßnahmen und der Ökosozialen Steuerreform 2022 der Vorzug gegeben wurde. Die Punkte, die im Regierungsprogramm 2020 – 2024 abgebildet sind, bilden die Arbeitsgrundlage für die Regierung und es ist das Ziel, diese Punkte auch umzusetzen.

Zu 5.:

Mit der Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. II Nr. 16/2021, wurde für drittländische Unternehmer die Möglichkeit der Erstattung von Vorsteuerbeträgen für Kraftstoffe – und damit Anreize eine entsprechende (Teil)-Wegstrecke in Österreich zurückzulegen, um in Österreich zu tanken – abgeschafft.

Zu 6.:

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Zu 8. und 9.:

Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 wird erstmals in der Geschichte Österreichs ein Preis für den CO₂-Ausstoß festgelegt. Damit wird die größte Transformation des Steuersystems der Zweiten Republik eingeleitet mit dem Ziel, unter anderem Anreize für umweltfreundliches Verhalten zu setzen. Es handelt sich um einen Einstieg in die Ökologisierung des Abgabenrechts, dem weitere Maßnahmen folgen sollen.

Zudem wurden wesentliche Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Mobilität umgesetzt, wie beispielsweise:

- Der von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugte „grüne“ Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern wurde gänzlich von der Elektrizitätsabgabe befreit.
- Die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel) durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ist zur Gänze steuerfrei, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Des Weiteren darf auf die einleitenden Ausführungen verwiesen werden.

Zu 10.:

Die Anwendbarkeit des § 4b Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 (Abzugsfähigkeit der Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen) wurde bereits um zwei Jahre verlängert.

Zu 12.:

Im Rahmen eines mehrjährigen Steuermodells für Tabakwaren für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt zum einen eine stufenweise Umstrukturierung der Tabaksteuersätze für Zigaretten durch eine Senkung der variablen Tabaksteuer (Ad Valorem-Komponente oder Wertzollkomponente) und eine Erhöhung der Tabaksteuer in fixen Sätzen (spezifische Komponente). Zum anderen erfolgt eine schrittweise Anhebung der mengenbezogenen (Mindest-)Steuersätze für Feinschnitttabake und Tabak zum Erhitzen.

Zu 13. und 14.:

Es wird auf die Einleitung verwiesen und festgehalten, dass den abgabenrechtlichen Corona-Maßnahmen und der Ökosozialen Steuerreform 2022 der Vorzug gegeben wurde. Zudem wurden bereits Maßnahmen im Bereich der Reformierung der Steuerstruktur, insbesondere der Modernisierung und Vereinfachung der Gewinnermittlung umgesetzt, wie beispielsweise mit der Einführung der degressiven AfA oder der Möglichkeit der pauschalen Wertberichtigung von Forderungen sowie der pauschalen Rückstellungsbildung. Die Punkte, die im Regierungsprogramm 2020 – 2024 abgebildet sind, bilden die Arbeitsgrundlage für die Regierung und es ist das Ziel, diese Punkte auch umzusetzen.

Zu 15.:

Im Rahmen des am 14. Juli 2021 vorgestellten „Fit for 55-Pakets“ wurde von der Europäischen Kommission (EK) ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) vorgelegt. CBAM soll eine CO₂-Bepreisung auf importierte Produkte (und Strom) etablieren, die im Drittstaat keiner derartigen Bepreisung unterliegen. In der Einführungsphase von 2023 bis 2025 beschränken sich die Vorgaben aus CBAM auf Meldepflichten. Derzeit wird der Vorschlag der EK intensiv verhandelt und offene Fragen geklärt. Österreich zählt zu den Befürwortern dieser Initiative und ist um einen positiven Abschluss der Verhandlungen bemüht.

Zu 16.:

Die Europäische Union (EU) hat am 11. Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal vorgestellt – ein Fahrplan, der die Wirtschaft in der EU nachhaltiger machen soll. Am 14. Juli 2021 wurde das „Fit for 55-Paket“ veröffentlicht, womit der europäische Grüne Deal umgesetzt und das Klimaziel der 55 %-Reduktion von Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 erreicht werden sollen. Das Paket umfasst Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (Transport, Energie, Bau, Naturschutz, Steuern, globale Kooperation). Im Paket ist auch der Bedarf an der Überarbeitung kontraproduktiver Steuerbegünstigungen (z.B. im Bereich Luftfahrt oder Schifffahrt) enthalten. Diesbezüglich soll die Energiesteuer-Richtlinie umfassend angepasst werden.

Zu 19.:

Zur Umsetzung der Bundesabgabenordnung (BAO)-spezifischen Ziele, die im Kapitel „Vereinfachung und moderne Services“ des Regierungsprogramms 2020 – 2024 (Aus Verantwortung für Österreich) angeführt sind, wurden BMF-interne Projektstrukturen geschaffen. In diesen Projekten werden entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten die Zeitpläne dieser Projekte allerdings angepasst werden. Einige Teilaspekte wurden aber bereits umgesetzt, nämlich die Prüfungszuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe (FAG) für Privatstiftungen und die Schaffung neuer digitaler Angebote der Finanzverwaltung (FinanzOnline plus-App). Hinsichtlich der Bestrebung nach einem Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung war bereits ein Gesetzesentwurf in Begutachtung (Grace-Period-Gesetz), der ein solches Recht im Fall von Unternehmensübertragungen im Familienkreis vorsieht.

Im Bereich der Services der Finanzverwaltung sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Anfang März 2021 erfolgte die Ablöse des alten Familienbeihilfeverfahrens durch das Projekt FABIAN (Familienbeihilfe Neu).
- Des Weiteren wurde im September 2021 die neue App FON[+] produktiv gesetzt. Die App ist ein besonderer Service für Privatpersonen mit Einkünften als Angestellte bzw. Angestellter, Arbeiterin bzw. Arbeiter oder Pensionistin bzw. Pensionist. Steuerlich relevante Ausgaben – wie beispielsweise Werbungskosten oder Außergewöhnliche Belastungen – können einfach, elektronisch und effektiv erfasst werden. Das ermöglicht am Ende des Jahres eine rasche Erstellung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung. Für die App sind 2022 weitere funktionale Erweiterungen (wie z.B. Rechnungserkennung) geplant.
- Im Zuge der Erweiterungen des IT-Verfahrens FABIAN soll eine weitgehend automatisierte, risikoorientierte Anspruchsüberprüfung auf Basis interner/externer Datenabgleiche (beispielsweise Hochschulen, Schulen) umgesetzt werden. Das führt zu einer Steigerung der Services für Bürgerinnen und Bürger: Diese werden von der Verwaltung nur dann kontaktiert, wenn die zur Prüfung benötigten Informationen nicht aus anderen Datenquellen bezogen werden können. Durch die verbesserte Datenverarbeitung – umgesetzt durch die Anbindung an den Datenverbund Studierende (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung/BMBWF), den Datenverbund Schulen (BMBWF), sowie den Schnittstellen der Wirtschaftskammer bezüglich der Lehrlingsdaten kann das Once Only Prinzip auch im Bereich der Familienbeihilfe gelebt werden.
- Im Jahr 2021 wurde im Juli das Projekt „Ausbau Steuerombudsdienst – Inhaltliches und organisatorisches Umsetzungskonzept“ abgeschlossen. Eine finale Entscheidung steht noch aus.
- Das Projekt Standard Audit File-Tax (SAF-T) wird als Umsetzungsprojekt geführt, und eine Teilnahme beim entsprechenden EU-Projekt wird angestrebt.
- Nicht zuletzt sind erweiterte digitale Angebote geplant, wie der erneuerte Finanz-Online-Login oder die Videotelefonie; die Neugestaltung der Terminvereinbarungen wurde bereits umgesetzt.
- Im Jahr 2021 wurde im Juli das Konzeptionsprojekt „Ausbau Steuerombudsdienst – Inhaltliches und organisatorisches Umsetzungskonzept“ abgeschlossen.

Zu 20.:

Österreich kämpft seit Jahren sowohl auf nationaler und europäischer als auch auf internationaler Ebene an vorderster Front gegen jegliche Art des Steuer- und Abgabebetruhs und setzt sich in diversen internationalen Gremien für fairen Steuerwettbewerb und akkordierte Lösungen ein.

Folgende Maßnahmen im steuerrechtlichen Bereich wurden bereits umgesetzt:

- Digitalsteuer (1. Jänner 2020): Besteuerung von Onlinewerbeleistungen internationaler Konzerne im Inland
- Umsatzsteuer ab dem ersten Cent für Lieferungen aus Drittstaaten (1. Juli 2021): Wegfall der Steuerbefreiung für Kleinsendungen aus Drittstaaten
- Meldeverpflichtung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (1. Juli 2020): Meldepflicht bestimmter Steuermodelle, die als potenziell aggressiv gelten und auf ein Risiko der Steuervermeidung hindeuten sowie internationalen Austausch dieser Informationen
- Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken – Umsetzung Anti-Tax-Avoidance-Directive, ATAD (2018–2021):
 - Einführung einer Zinsschrankenregelung (2021), mit der die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen für Körperschaften in Abhängigkeit von deren steuerlichem Ergebnis (EBITDA) zusätzlich zu bereits bestehenden Zinsabzugsverboten eingeschränkt wird
 - Regelungen für hybride Gestaltungen zur Vermeidung von einem doppelten Abzug von Aufwendungen oder einem Abzug ohne korrespondierende Erfassung der Erträge als Einnahmen (2020); Regelung für umgekehrt hybride Gestaltungen (2021)
 - Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung (2019): Steuerliche Berücksichtigung im Ausland niedrig besteuert Gewinne von Tochtergesellschaften, unabhängig von einer Ausschüttung an die inländische Muttergesellschaft in Österreich
 - Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung (2018): Verkürzung des Zeitraums, in dem die bei Wegzug in EU/EWR-Staaten entstandene Steuer in Raten entrichtet werden kann, sowie Erweiterung der Fälligstellungstatbestände
- Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Bekämpfung von Base Erosion and Profit Shifting/BEPS (2018): Österreich hat als erster Staat das mehrseitige

Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ratifiziert und setzt auch durch bilaterale Verhandlungen den BEPS-Mindeststandard in das DBA-Netzwerk um (z.B. DBA mit Korea, Argentinien, Neuseeland)

- Umsetzung von BEPS-Änderungen im Bereich der Verrechnungsregelungen, durch die die Übereinstimmung der Verrechnungspreise mit der Wertschöpfung in multinationalen Unternehmensgruppen gewährleistet werden soll (2017–2021)
- Automatischer Informationsaustausch Bankinformation & Steuer-Rulings (2017): Internationaler Austausch zur Verhinderung der Steuerhinterziehung mittels ausländischer Konten sowie Gewährleistung transparenten Steuerwettbewerbs
- Kontenregister (2016): Datenbank über Konteninformationen zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Country-by-Country Reporting – Länderbezogener Bericht (2016): Erstellung von CbC-Reports (nach Ländern gegliederte Übersicht über die Aufteilung der Einkünfte, bezahlte Steuern und andere Angaben zu der wirtschaftlichen Tätigkeit) durch multinationale Unternehmensgruppen (Umsatz mind. 750 Mio. Euro/Jahr) sowie Meldung an die Finanzverwaltung
- Einrichtung bundesweiter Fachbereich mit Verrechnungspreis-Expertenteam (2016): Verstärkter Fokus der Finanzverwaltung auf die Überprüfung der Preisgestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen multinationaler Konzerne
- Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren (seit 2014, Nachschärfung 2018): Betriebsausgaben für im Ausland niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzen können in Österreich nicht mehr gewinnmindernd geltend gemacht werden, wodurch Steuervermeidungsmodelle über künstlich gestaltete Marken- und Lizenzzahlungen sowie konzerninterne Zinszahlungen verhindert werden.
- Mit 1. Juli 2021 wurden die EU-Vorgabe OSS (One Stop Shop) und der IOSS (Import One Stop Shop) produktiv gesetzt.

Folgende Maßnahmen im Bereich des internationalen Steuerrechts sollen 2022 umgesetzt werden:

- Die DAC 7-Richtlinie soll bis 31. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Die DAC 7-Richtlinie soll die Pflicht zur Meldung von Informationen über Plattformbetreiber und aktive Anbieter, welche die jeweiligen Plattformen für die Ausübung ihrer relevanten Tätigkeiten nutzen, an die zuständige österreichische Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festlegen und den automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden

der anderen Mitgliedstaaten definieren. Die Meldepflicht soll sich auf bestimmte Informationen der Plattformbetreiber sowie der Anbieter erstrecken.

- Zudem sollen die beiden OECD-Säulen (Pillar I und II) bis Ende 2022 implementiert bzw. rechtlich umgesetzt werden und ab 2023 Anwendung finden. Säule I beinhaltet die Anpassung der Regeln des internationalen Steuerrechts mit dem Ziel der Neuverteilung von Besteuerungsrechten vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Wirtschaft. Die Säule II sieht für die Gewinne multinationaler Konzerne eine globale effektive Mindestbesteuerung von mindestens 15 % vor. Ende 2021 hat die EK bereits einen auf den Vorarbeiten der OECD zum Pillar II basierenden Richtlinienvorschlag zur Sicherstellung einer globalen Mindestbesteuerung vorgelegt, der aktuell unter der französischen Ratspräsidentschaft behandelt wird.
- Erweiterung des territorialen Geltungsbereiches des Multilateralen Instruments (MLI) zur Umsetzung des BEPS-Mindeststandards auf weitere 34 österreichische DBA.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen anzuführen:

National

- Spezialteams in der Steuerfahndung
 - Team Eurofisc/Europol/Geldwäscheverdachtsmeldungen
Das Team Eurofisc/Europol/Geldwäscheverdachtsmeldungen fungiert im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung gemeinsam mit dem Eurofisc Verbindungsbeamten als Schnittstelle zum Eurofisc Netzwerk der EU und wirkt bei Europol im Arbeitsbereich Karussellbetrug (MTIC-fraud) mit.
 - Competence-Centre International Cooperation in Fiscal Investigation (CC ICFI)
Mit der EU-Richtlinie 2014/41/EU (Europäische Ermittlungsanordnung – RL EEA) wurde ein zielgerichteter und effizienter Rahmen für die Umsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen innerhalb der EU geschaffen. Für die Bearbeitung der Ermittlungsersuchen wurde in der Steuerfahndung ein Competence-Center „International Cooperation in Fiscal Investigation“ (CC ICFI) als Zentralstelle für die Umsetzung dieser Richtlinie eingerichtet.
 - Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Competence Center (USt-BBCC)
Zur Verbesserung der nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges wurde das Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Competence Center bei der Steuerfahndung eingerichtet. Die konkreten Ziele und Aufgaben des USt-BBCC sind die frühzeitige Entdeckung

von Umsatzsteuerbetrugsketten und von Missing Tradern sowie Stoppen der Betrugsaktivitäten.

- Software Modul UKB: Das im Rahmen von Predictive Analytics entwickelte Software Modul UKB (Umsatzsteuer-Karussellbetrug) wird für die frühzeitige Entdeckung von Umsatzsteuerbetrugsketten eingesetzt.
- Task Force Offshore: Seit 2013 ist im BMF eine Task Force Offshore eingerichtet, die sich aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Betrugsbekämpfung/BMF, Finanzamt für Großbetriebe und Steuerfahndung zusammensetzt. Die Task Force analysiert und bearbeitet die immer wieder geleakten Informationen über Firmen bzw. Personen, die Gelder in diversen Steueroasen verstecken.

International:

- EUROFISC – Transaction Network Analyses (TNA): Als Reaktion auf Steuerschäden durch Umsatzsteuerbetrug wurde seitens der EU das Netzwerk EUROFISC zum Austausch von Risikoinformationen geschaffen. Damit entstand ein multilaterales Frühwarnsystem zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges mittels Austausch von gezielten Informationen und Koordinierung nationaler Maßnahmen. Österreich beteiligt sich aktiv an diesem Netzwerk (Schaffung des Teams Eurofisc/Europol/Geldwäscheverdachtsmeldungen). Das unter EUROFISC entwickelte Instrument TNA sammelt gezielt und analysiert Daten über Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, von denen bekannt ist, dass sie in Betrugskreisläufe liefern, und soll zeitnah Informationen über neue potentiell an Betrugshandlungen beteiligte Unternehmen liefern. TNA wurde unter Einsatz von EU-Geldern von Experten aus den EU-Mitgliedstaaten entwickelt. Österreich hat sich durch Entsendung einer Datenanalyseexpertin aktiv an der Entwicklung beteiligt. Die aus dem TNA gewonnenen Erkenntnisse fließen in die nationale Risikobewertung ein.
- Der internationale Austausch von Steuerinformationen (Verhandlung und Umsetzung von DACs) wird weiter ausgebaut und das Risikomanagement durch verbesserte Nutzung dieser Daten (predictive analytics) effizienter. Österreich wird sich auch auf OECD-Ebene bei der Erarbeitung eines Systems der Zuordnung internationaler Besteuerungsrechte sowie einer globalen effektiven Mindestbesteuerung einbringen.
- Es sind Maßnahmen im Bereich der EU-weiten Amtshilfe bei den direkten Steuern geplant.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

